

# Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 37.

Wien, den 28. August 1919.

Inhalt: **Vorführungen:** 104. Portofreiheit im Verkehr mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. — 105. Preiserhöhung für ausländische Zeitungen. — 106. Berichtigung der Dienstvorschrift für die Postanstalt, VI. Band, 2. Abteilung, Betriebsvorschriften für den Telegraphendienst. — 107. Postverkehr mit der Tschecho-Slowakei. — 108. Portofreiheit der Invalidenentschädigungskommissionen und der Invalidenämter. — 109. Freimarken zur Erinnerung an die Deutsche Nationalversammlung (E-Marken). — Nachrichten. — Konturs.

## Verfügungen.

### Nr. 104. Portofreiheit im Verkehr mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.

Zufolge einer Vereinbarung mit dem Postministerium in Belgrad können im Verkehr zwischen Deutschösterreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen vom 1. September 1919 an bis auf weiteres nur folgende Sendungen portofrei befördert werden:

1. Alle Sendungen, die nach den Verträgen und Übereinkommen des Weltpostvereines die Portofreiheit genießen;
2. der dienstliche Schriftwechsel zwischen den beiderseitigen Post-, Telegraphen- und Fernsprechbehörden und -dienststellen in Telegraphen- und Fernsprechangelegenheiten;
3. die Sendungen der Österreichisch-ungarischen Bank und ihrer Zweiganstalten, insoweit ihnen die Portofreiheit bisher zustand, bis zum Ende des Jahres 1919, bei früherem Erlöschen des Bankprivilegiums bis zum Zeitpunkt seines Erlöschens;
4. die amtlichen Sendungen der diplomatischen Vertretungen der beiden Länder im Verkehre untereinander und mit den öffentlichen Behörden des einen oder anderen dieser Länder.

(22. August 1919.)

### Nr. 105. Preiserhöhung für ausländische Zeitungen.

Zur Verfügung Nr. 31, B. u. TBBl. Nr. 12/1919:

Der Preisaufschlag, mit dem die ausländischen Zeitungen und Zeitschriften auf Grund der Verordnung B. 4411/P vom 11. März 1915, B. u. TBBl. Nr. 36/1915, belegt werden, wird vom 1. Oktober 1919 angefangen für Zeitungen und Zeitschriften aus Deutschland von 60 auf 125 v. H., für alle anderen von 260 auf 700 v. H. erhöht.

Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der bezogenen Verordnung.

(23. August 1919.)

**Nr. 106. Berichtigung der Dienstvorschrift für die Postanstalt  
VI. Band, 2. Abteilung, Betriebsvorschriften für den Telegraphendienst.**

In der Dienstvorschrift für die Postanstalt, VI. Band, 2. Abteilung, Betriebsvorschriften für den Telegraphendienst, sind die folgenden Deckblätter einzufügen:

1. Auf Seite 93 im § 37 das beiliegende Deckblatt Nr. 1 als Fortsetzung des mit Verfügung Nr. 96 (B. u. TBBl. Nr. 35/1919) ausgegebenen Deckblattes Nr. 2.

2. Auf Seite 118 im § 52 das beiliegende Deckblatt Nr. 2 als Fortsetzung zu dem mit Verfügung Nr. 96 (B. u. TBBl. Nr. 35/1919) ausgegebenen Deckblatt Nr. 4.

In diesem Deckblatt Nr. 4 ist übrigens im Punkt 2 b in der zweiten Zeile statt „vom Telegraphenamt“ zu sehen: „von der Mitte des Ortszustellbezirkes“. Die gleiche Berichtigung ist in der Verfügung Nr. 96 (B. u. TBBl. Nr. 35/1919), und zwar in B. Zustellung im Außenbezirk in der zweiten Zeile des Punktes 2 b durchzuführen.

3. Auf Seite 118 erhält Punkt 4 die Bezeichnung 6 und auf Seite 121 der Punkt 6 die Bezeichnung 7.

(23. August 1919.)

**Nr. 107. Postverkehr mit der Tschecho-Slowakei.**

Zwischen den Postverwaltungen der Gebiete Deutschösterreichs und der Tschecho-Slowakei ist folgendes Übereinkommen abgeschlossen worden:

**Vorläufiges Übereinkommen  
über die Regelung des Postverkehrs zwischen den Postverwaltungen der deutschösterreichischen  
und der tschecho-slowakischen Republik.**

Die unterfertigten Vertreter der Postverwaltungen der deutschösterreichischen und der tschechoslowakischen Republik haben folgendes Übereinkommen getroffen:

**Artikel I.**

1. Soweit in den folgenden Artikeln nichts anderes bestimmt ist, werden im gegenseitigen Postverkehr zwischen der deutschösterreichischen und der tschecho-slowakischen Republik die Bestimmungen des Weltpostvertrages, dann jene des Übereinkommens über den Austausch von Wertbriefen und Paketen, sowie die Bestimmungen der zugehörigen Durchführungs vorschriften Anwendung finden.

2. Der Abschluß eines Übereinkommens über den Austausch von Postanweisungen, Nachnahmesendungen und jenes über den Postauftragsdienst bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

**Artikel II.**

Die Bedingungen für den Brief-, Wertbrief- und Paketverkehr, welche durch die von beiden beteiligten Staaten anerkannte Postordnung vom 22. September 1916 festgesetzt sind, gelten, ausschließlich der Gebühren auch für den gegenseitigen Verkehr zwischen den beiden Verwaltungsgebieten.

## Artikel III.

Dennoch bestehen davon folgende Abweichungen:

1. Bis auf weiteres bleibt das Höchstgewicht der Briefe und der Warenproben auf 250 Gramm beschränkt.

2. Offen aufgegebene Wertbriefe sind im gegenseitigen Verkehre nicht zulässig.

3. Sämtliche Pakete, ausgenommen die vom Postporto befreiten, unterliegen dem Frankozwange.

4. Pakete, die innerhalb des Bestimmungslandes nachgesendet werden, werden wie Pakete des inneren Verkehrs des Bestimmungslandes behandelt; die Gebühren, mit denen solche Pakete in diesem Lande belastet worden sind, werden bei der Zurücksendung in das Aufgabeberechtigt nicht gestrichen.

Bei der Nachsendung von Paketen des inneren Verkehrs in das andere Gebiet, sowie bei der Zurücksendung solcher Pakete in das ursprüngliche Gebiet werden jedesmal die Gewichts- und Wertgebühren angerechnet; die Gebühren, mit denen solche Pakete im inneren Verkehre eines jeden Gebietes belastet worden sind, werden nicht gestrichen.

Bei der Zurücksendung eines Paketes in das Aufgabeberechtigt wegen Änderung des Aufenthaltsortes des Empfängers oder wegen Unbestellbarkeit wird die Gewichts- und Wertgebühr neu angerechnet.

Zur Versendung der Pakete werden in beiden Verwaltungsgebieten Begleitadressen des internationalen Verkehrs verwendet; jeder Postbegleitadresse wird eine Zollerklärung beigeschlossen.

5. Antwortcheine werden nicht ausgetauscht.

## Artikel IV.

Im Zeitungsverkehre verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

## Artikel V.

Für Briefpostsendungen einschließlich der Zeitungen, für Wertbriefe und Pakete, die zwischen den beiden vertragsschließenden Staaten ausgetauscht werden, gelten die Gebühren des inneren Verkehrs. Jede Verwaltung behält die eingehobenen Postgebühren ungeteilt für sich. Die Verwaltungen teilen sich gegenseitig die Übersichten ihrer inländischen Gebühren mit.

Sendungen, die nach den Vorschriften des Aufgabearbeiters voll frankiert sind, dürfen im Bestimmungslande mit keinerlei Nachtragsporto belegt werden, auch wenn nach den Vorschriften des Bestimmungslandes für gleichartige Sendungen höhere Gebühren eingehoben werden.

Bei unzureichend oder nicht frankierten Sendungen hat die Berechnung des Portos nach den Gebührensätzen des Aufgabelandes zu erfolgen.

## Artikel VI.

Die beiden Postverwaltungen gewähren einander für die Brieffsendungen mit oder ohne Wertangabe und für die Pakete bis auf weiteres volle Durchgangsgebührenfreiheit.

## Artikel VII.

1. Der Höchstbetrag der Entschädigung für ein ohne Wertangabe aufgegebenes Paket bis 5 Kilogramm beträgt 25 K, für schwerere Pakete 5 K für jedes Kilogramm des Gesamtgewichtes.

2. Im gegenseitigen Verkehre hat die Aufgabeverwaltung allein den Schaden zu tragen:

- a) bei eingeschriebenen Brieffsendungen;
- b) bei Wertbriefen und bei Paketen mit und ohne Wertangabe, wenn der Ersatzbetrag für eine Sendung, abgesehen von den zu erstattenden Beförderungsgebühren, 50 K nicht übersteigt.

3. In besonderen Fällen, wie beim Brand eines Bahnpostwagens, eines Posthauses u. dgl., bleibt die Schadenersatzregelung der näheren Vereinbarung vorbehalten.

### Artikel VIII.

1. Im gegenseitigen Verkehre sind sämtliche dienstlichen Sendungen in Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten, die zwischen den beiden Postverwaltungen und zwischen den ihnen unterstehenden Dienststellen gewechselt werden, von allen Postgebühren befreit.
2. Der Österreichisch-ungarischen Bank und ihren Anstalten gebührt bis zum Erlöschen des Bankprivilegiums, längstens jedoch bis zum Schlusse des Jahres 1919, für den Austausch ihrer eigenen Postsendungen zwischen den Gebieten beider vertragsschließender Verwaltungen die Portofreiheit nach Artikel 93 des Bankstatutes.

### Artikel IX.

1. Jede der beiden vertragsschließenden Verwaltungen hat auf ihrem Gebiete für die Beförderung der Postsendungen auf eigene Kosten zu sorgen.
2. Wenn ein vertragsschließender Teil im Einvernehmen mit dem anderen Teil die Postbeförderung mittels Eisenbahn oder auf öffentlichen Straßen über die Grenze des eigenen Gebietes hinaus beorgt, so hat der andere Teil zur Deckung der Selbstkosten entsprechend beizutragen.
3. Die Einrichtung neuer Grenzpostkurse, die Abänderung bestehender solcher Kurse, sowie die Festsetzung der Kursordnung der Grenzverbindungen, ferner der Postämter und Bahnposten, welche Kartenschlüsse auszutauschen haben, wird im gemeinsamen Einvernehmen vorgenommen.
4. Die auf gemeinsame Rechnung unterhaltenen Fahrten beorgt jene Verwaltung, die hiesfür günstigere Bedingungen erzielt.

### Artikel X.

1. Der Austausch von Wertbrieffen wird später eingeführt werden.
2. Eingeschriebene Brieffsendungen werden summarisch kariert.
3. Pakete ohne Wertangabe werden summarisch überwiesen; das Gleiche gilt bei Paketen mit einer Wertangabe bis 300 K. Pakete mit einer Wertangabe über 300 K werden einzeln kariert.  
Bei der Postauswechselung werden Pakete
  - a) ohne Wertangabe nicht gezählt;
  - b) mit einer Wertangabe bis 300 K summarisch übergeben;
  - c) mit einer Wertangabe über 300 K einzeln übergeben.

Die Austrittsauswechselungspostämter werden die auszuwechselnden Pakete mit einer Wertangabe bis 300 K mit dem Klebezettel „W“, jene mit einer Wertangabe über 300 K mit dem Klebezettel  
 $\frac{W}{W}$  belieben.

### Artikel XI.

Im gegenseitigen Verkehre werden sich beide Postverwaltungen und deren unterstehende Dienststellen der französischen Sprache bedienen.

Was die Drucksorten anbelangt, so sind in der Regel die internationalen zu verwenden, doch können auch die bisherigen bis zu ihrem Aufbrauche benutzt werden.

u. dgl.

## Artikel XII.

Dieses Übereinkommen tritt am 1. September 1919 in Kraft und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf eines Monates nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragsschließenden Teile.

Abgeschlossen in doppelter Ausfertigung und unterschrieben.

Wien, am 12. August 1919.

(Folgen die Unterschriften.)

(27. August 1919.)

### Mr. 108. Portofreiheit der Invalidenentschädigungskommissionen und der Invalidenämter.

Den nach dem Gesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsge-  
setz) und nach der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Mai 1919,  
St. G. Bl. Nr. 297, errichteten Invalidenentschädigungskommissionen, Invalidenämtern und deren  
Exposituren gebührt und zwar jenen als staatliche Behörden, diesen als solchen Behörden gleichgestellten  
Organen, die Portofreiheit in dem aus Artikel II, Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865,  
R. G. Bl. Nr. 108 sich ergebenden Umfange.

(26. August 1919.)

### Mr. 109. Freimarken zur Erinnerung an die Deutsche Nationalversammlung 1919 (E-Marken).

Die zur Erinnerung an die Deutsche Nationalversammlung 1919 ausgegebenen Freimarken  
(E-Marken) zu 10, 15 und 25 Pf. sind im Verkehre aus Deutschland nach Deutschösterreich gültig.

(27. August 1919.)

## Mitteilungen.

### Ermittelt wurden:

Zu Postamtsdirektoren die Oberpostkontrollore Wenzel Herrmann und Karl Brosch in Wien (St. A. B. 17476/P vom 17. August 1919);

zum Postassistenten der Postamtspraktikant Franz Naml in Linz (B. 19638/P vom 17. August 1919).

### Eingereicht wurden:

In die VII. Rangklasse der Staatsbeamten die Postamtsvizedirektoren Del Negro und Anton Alischer in Wien (St. A. B. 19471/P vom 17. August 1919);

in die VII. Rangklasse der Staatsbeamten der Oberpostverwalter Karl Andres, der Postamts-  
vizedirektor Richard Reiterer, die Oberpostkontrollore Ferdinand Bärnreiter, Karl Wessely und  
Eduard Maschek im Bezirke der deutschösterreichischen Post- und Telegraphen-Direktion in Graz, weiters